

# RS Vwgh 2000/3/22 99/13/0098

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.03.2000

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §215 Abs4;

BAO §239 Abs1;

### Rechtssatz

Die Begründung, mangels Führung eines Abgabekontos könne für den Abgabepflichtigen zu seinen Gunsten auch kein rückzahlbares Guthaben bestehen, lässt sich mit der Rechtslage nicht in Einklang bringen.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999130098.X02

### Im RIS seit

22.08.2001

### Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)